

Fortschritt bedeutet. Freilich könnte man sich in der vollen Wiedergabe von Urkunden, die bereits in neuen, mustergiltigen Veröffentlichungen abgedruckt sind — zumal in solchen zur allgemeinen deutschen Geschichte —, schon für das 13. Jahrhundert wohl eine grössere Beschränkung auferlegen.

Was ist nun aber der Ertrag dieses Bandes für die Kenntnis der wettinisch-sächsischen Landesgeschichte? Sein Inhalt umspannt vornehmlich die Zeit Dietrichs des Bedrängten und die der vormundschaftlichen Regierung für Heinrich den Erlauchten — eine drangvolle Zeit für das Reich und seine höchsten Herrscher, eine Zeit, wo die deutschen Fürsten kräftige Fortschritte machten in der Richtung auf den Besitz der Landeshoheit. Während nun die Beziehungen der Wettiner zum Reich auch nach Einsicht in die neue Urkundenveröffentlichung nicht in anderem Lichte erscheinen, wie bisher — eine wichtige Ergänzung zu Sigismunds Arbeit über Dietrich bietet allerdings No. 132 mit der Nachricht von einer Gesandtschaft König Johans von England an den Markgrafen 1209 —, so gewinnt die Erkenntnis des römischen Einflusses, schon durch die Vereinigung aller auf Meissen und Thüringen bezüglichen Papstbriefe an Deutlichkeit; überdies werden auch einzelne bisher unbekannte päpstliche Verfügungen mitgeteilt: eine interessante Bestätigung von Gütern und Gerechtsamen des Klosters Zschillen (86), eine Bestätigung von Befreiungen und Privilegien des Klosters Reinhardsbrunn (400), Schutzbriefe aus dem Jahre 1221 für die verwitwete Landgräfin Sophia (288); sowie für die Markgräfin Jutta und ihren Sohn Heinrich (291), ein päpstlicher Dispens wegen Geburtsmakels (278), endlich die Anordnung einer Untersuchung wegen geschehener Beerdigung von Exkommunizierten (136). Reicher ist natürlich der Ertrag für die innere Landesgeschichte. So wird unsere Kenntnis der abgehaltenen Landdinge erweitert. Von den bisher unbekanntenen Urkunden der Wettiner bringt No. 326 lehrreiche Angaben über die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Brehna; eine ganze Reihe (107, 217, 254, 260, 262, 351, 352, 368, 417, 426, 435, 452, 496, 506) bezieht sich auf den Güterbesitz und Güterverkehr, zumal der von den Wettinern begründeten oder besonders begünstigten Klöster; unter diesen wieder ist die Übertragung eines Reichslehens zu freiem Eigen an den deutschen Orden (262) interessant; Beilegung von Streitigkeiten behandeln 207|208 und 405: einen Verzicht des Markgrafen auf die Jagd im Klosterwald und Zollbefreiung für Altzelle enthält 216. Und ähnlichen Inhaltes sind die zahlreichen Urkunden der thüringischen Landgrafen; auch solche, die Bischöfe oder Edle des Landes ausgestellt haben, sind, wenn auch seltener, vertreten. Wichtiger noch als diese neuen Einzelheiten ist natürlich der Umstand, daß der neue Band uns die volle Übersicht über die Regierungsthätigkeit der Fürsten, soweit sie sich überhaupt urkundlich beglaubigen läßt, gewährt. Für den Markgrafen Dietrich sei hier eine Zusammenstellung geboten. 34 Urkunden sind von ihm erhalten; 12 von diesen behandeln eigene Angelegenheiten des Fürsten: mit dem Naumburger Bischof schließt er einen Vergleich, er verleiht den Anteil an einem ihm fälligen Münzzins, ein ander Mal das Patronatsrecht einer Kirche, er verzichtet auf Jagd und Zoll, zweimal gründet er ein Kloster, eines von beiden wandelt er später um; er dotiert eine Kapelle, und in vier Urkunden vollzieht er Schenkungen. Die 22 Urkunden, die fremden Angelegenheiten gewidmet sind, betreffen insgesamt Rechtsgeschäfte in bezug auf Grundbesitz: